



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

11. März 2025
Seite 1 von 5

An die

Aktenzeichen:
BEM

Leiterinnen und Leiter der
öffentlichen Schulen,

Auskunft erteilt:

Zentren für schulpraktische
Lehrerausbildung,
sowie nachrichtlich an die Schulämter
des Bezirks

Durchwahl:
+49 (0)251 411-4747
Telefax:
+49 (0)251 411-84747
E-Mail:
dez47
@brms.nrw.de

Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

verlinkte Anlagen: - [Flyer](#)
- [Gesprächsleitfaden](#)
- [Maßnahmenplan](#)
- [Ablaufplan](#)

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Strasse
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

meine Rundverfügung zum Thema Prävention und Betriebliches
Eingliederungsmanagement (BEM) vom 10.Juli 2009 wird hiermit
aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Datenschutzhinweise:
www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html

Wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen
dienstunfähig erkrankt sind, ist der Arbeitgeber nach § 167 Abs. 2
Sozialgesetzbuch IX zum Angebot eines sogenannten
Präventionsgesprächs im Rahmen des BEM verpflichtet.

Dabei werden unter Beteiligung der betroffenen Person die
Möglichkeiten geklärt, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden
werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter
Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden
kann.



In Betracht kommen hier etwa verschiedene Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich der Arbeitsorganisation und der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes oder auch die stufenweise Wiedereingliederung nach langer Krankheit.

11. März 2025
Seite 2 von 5

Die Zielerreichung erfolgt mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person. Ebenfalls mit deren Zustimmung wird die zuständige Personalvertretung und bei schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung einbezogen.

Damit die Bezirksregierung und die Schulämter als personalführende Stellen für die jeweils ihrer Aufsicht unterliegenden Lehrkräfte den gesetzlichen Anforderungen genügen können, ist eine schnelle Information über krankheitsbedingte Fehlzeiten zwingend erforderlich. Wie sich aus dem Gesetzesstext ergibt, geht es nicht nur um längerfristige, ununterbrochene Erkrankungen, sondern auch um wiederholte Erkrankungen, die sich innerhalb von 12 Monaten auf über sechs Wochen summieren.

Wenn Ihre Schule der **Aufsicht durch ein Schulamt** untersteht, teilen Sie mir bitte für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis über die Schulämter unverzüglich mit, wenn eine Lehrkraft innerhalb von 12 Monaten mehr als sechs Wochen erkrankt ist. Die Schulämter werden gebeten, diese Unterlagen schnellstmöglich an die Bezirksregierung weiterzuleiten.
Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte treffen die Schulämter die erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Wenn Ihre Schule **nicht der Aufsicht durch ein Schulamt** untersteht, teilen Sie dem Dezernat 47 der Bezirksregierung bitte unverzüglich mit, wenn eine Lehrkraft innerhalb von 12 Monaten mehr als sechs Wochen erkrankt ist.

Die betroffene Lehrkraft erhält dann ein Schreiben des Dezernates 47 der Bezirksregierung, in dem das Eingliederungsmanagement erläutert und die Zustimmung abgefragt wird. Der zuständige Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten eine Kopie des Anschreibens.

Die Lehrkraft kann wählen, wo das BEM durchgeführt werden soll. Sofern die betroffene Person die Durchführung des BEM in der Schule

wünscht, werden Sie als Schulleiterin/Schulleiter von mir aufgefordert, das entsprechende Präventionsgespräch mit der Lehrkraft zu führen, ggf. unter Beteiligung weiterer Gesprächspartner.

Das Gespräch kann bei Bedarf auch aus mehreren Gesprächsterminen bestehen.

11. März 2025
Seite 3 von 5

Die Bezirksregierung kann im Verlauf des BEM-Verfahrens das Gespräch auch an sich ziehen oder ggf. in Abstimmung mit dem Schulamt dorthin übertragen, insbesondere, wenn die betroffene Lehrkraft dies wünscht. Die Bezirksregierung oder ggf. das Schulamt wird jedenfalls immer dann tätig, wenn Sie als Schulleiterin/Schulleiter persönlich betroffen sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die betroffene Person auch schon vor Erhalt des Anschreibens von der Bezirksregierung von sich aus auf dem Dienstweg um Einleitung des BEM bitten.

Als weitere Gesprächspartner kommen jeweils mit Zustimmung der Lehrkraft insbesondere in Betracht:

- Personalrat, Schwerbehindertenvertretung (*Hinweis für Schulen mit Schulamtsaufsicht: Dies kann ein Mitglied des Bezirkspersonalrats oder des örtlichen Personalrats sein. Das Gleiche gilt für die Schwerbehindertenvertretung.*),
- sonstige Person des Vertrauens,
- als zusätzliche Sachverständige z.B. der arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst (BG – prevent), der Integrationsfachdienst, die Unfallkasse NRW etc.

Bitte stellen Sie sicher, dass die von der betroffenen Lehrkraft gewünschten Gremien bzw. Personen am Gespräch teilnehmen und hierüber rechtzeitig informiert werden.

Sie können auch selbst Vorschläge machen, wessen Teilnahme sinnvoll wäre.

Der Kreis der teilnehmenden Personen sollte grundsätzlich möglichst klein gehalten werden.

Für die Inhalte des Präventionsgesprächs erhalten Sie den anliegenden [Gesprächsleitfaden](#) (auch abrufbar auf der Internetseite der BR Münster).

Zunächst soll in dem Gespräch geklärt werden, ob die betroffene Lehrkraft Beeinträchtigungen im Schulalltag hat, die durch innerschulische Veränderungen abgemildert oder beseitigt werden können, z.B. durch schulorganisatorische Entlastungen mittels Stundenplangestaltung, Unterrichtsverteilung oder Befreiung von der Pausenaufsicht.

Darüber hinaus sind weitere Hilfsangebote in Betracht zu ziehen. Wenn eine Maßnahme sinnvoll erscheint, über die nicht schulintern entschieden werden kann, z.B. verschiedene Teilzeitmodelle, stufenweise Wiedereingliederung oder Versetzung, so wird die Lehrkraft darüber beraten und ggf. die Antragstellung vereinbart.

Der Gesprächsleitfaden ist Grundlage für Gesprächsvorbereitung und Gesprächsablauf. Er bedarf jedoch einer einzelfallbezogenen ergänzenden Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der vereinbarten innerschulischen Maßnahmen.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen sind von Ihnen als Gesprächsleitung zu dokumentieren. Bitte verwenden Sie dafür den anliegenden Vordruck ([Maßnahmenplan](#) – auch abrufbar auf der Internetseite der BR Münster); alte Formulare sind nicht mehr zu verwenden.

Die betroffene Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass Angaben zu Erkrankungen im Rahmen des BEM nur auf freiwilliger Basis erfolgen dürfen und der Schweigepflicht unterliegen. Eventuell erfolgte freiwillige Angaben über die persönliche und gesundheitliche Situation werden nicht protokolliert.

Bitte legen Sie den **Maßnahmenplan** unverzüglich nach dem BEM Gespräch dem Dezernat 47 der Bezirksregierung vor.

Bewahren Sie sämtliche Unterlagen über das laufende BEM-Verfahren einschließlich einer Kopie des Maßnahmenplans in einer gesonderten Sachakte auf. Falls die betroffene Lehrkraft Ihnen ärztliche Atteste o.ä. vorlegt, prüfen Sie, ggf. nach Abstimmung mit dem Dezernat 47, ob diese für das BEM-Verfahren benötigt werden oder unverzüglich zurückgegeben werden können.

Nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Termins zur Überprüfung der Vereinbarungen übersenden Sie die gesamte

Sachakte an das Dezernat 47. Die nicht mehr benötigten Unterlagen werden spätestens drei Jahre nach Abschluss des BEM-Verfahrens vernichtet.

11. März 2025

Seite 5 von 5

Diese Rundverfügung wird ausschließlich per Schulmail versendet und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgendem Link hinterlegt, so dass Ihnen die Formulare jederzeit zur Verfügung stehen.
<https://www.bezreg-muenster.de/themen/bildung-schule-und-sport/personalangelegenheiten/dienst-und-tarifrecht/betriebliches>

Bitte informieren Sie das Kollegium in der nächsten Lehrerkonferenz über das Betriebliche Eingliederungsmanagement und die neue Rundverfügung und weisen Sie darauf hin, dass ein BEM-Verfahren auf Antrag jederzeit möglich ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass dieses wichtige Instrument der gesundheitlichen Prävention einmal pro Jahr in der Lehrerkonferenz in Erinnerung gerufen wird. Dies ist schulintern zu dokumentieren.

Für die Durchführung und Vorbereitung des BEM-Gesprächs und der weiteren Fallbesprechungen können die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (§§ 5 und 6 ArbSchG) sowie die Protokolle der Begehungen und Besichtigungen des Schularbeitsplatzes hinzugezogen werden. Ergeben sich aus dem BEM-Gespräch, insbesondere den Angaben der betroffenen Person, Hinweise auf bislang nicht ermittelte Gefährdungen, ist die Gefährdungsbeurteilung insoweit zu ergänzen, um zu prüfen, ob für die Eingliederung arbeitsschutzrechtlich erforderliche Anpassungsmaßnahmen geboten sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Personalsachbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Matthias Schmied